

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/7/3 140s69/01,  
150s86/03, 140s173/07h,  
150s131/12x, 150s147/15d,  
140s29/19z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2001

## Norm

StGB §31

StGB §43a Abs2

## Rechtssatz

Eine Strafteilung nach § 43a Abs 2 StGB kommt nicht in Betracht, wenn der verbleibende Rest der Freiheitsstrafe zusammen mit der nach § 19 Abs 3 zweiter Satz StGB zu errechnenden Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 69/01  
Entscheidungstext OGH 03.07.2001 14 Os 69/01
- 15 Os 86/03  
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 15 Os 86/03  
Auch; Beisatz: Im Fall der Verhängung einer Zusatzstrafe ist ausschließlich diese - und nicht die unter Einrechnung der im "Vorurteil" ausgesprochenen Freiheitsstrafe sich ergebende "Gesamtstrafe" - maßgeblich. (T1)
- 14 Os 173/07h  
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 14 Os 173/07h
- 15 Os 131/12x  
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 15 Os 131/12x  
Auch
- 15 Os 147/15d  
Entscheidungstext OGH 11.11.2015 15 Os 147/15d  
Beis wie T1
- 14 Os 29/19z  
Entscheidungstext OGH 09.04.2019 14 Os 29/19z  
Beisatz: Bei der in § 43a Abs 2 StGB vorgesehenen Strafenkombination ist das ohne Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen in Betracht kommende Ausmaß der gedachten Freiheitsstrafe im Urteilsspruch nicht (wohl aber in den Entscheidungsgründen) anzuführen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115528

## Im RIS seit

02.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)